

V/F/I e.V., Bockenheimer Landstraße 92, 60323 Frankfurt am Main

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Eduard Oswald
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

8. April 2009

**Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung
“Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einlagensicherungs- und
Anlegerentschädigungsgesetzes und anderer Gesetze“ –BT-Drucksache
16/12255 – sowie dem Antrag der Fraktion der FDP „Reform der
Anlegerentschädigung in Deutschland“ – BT-Drucksache 16/11458**

Sehr geehrter Herr Oswald,

vielen Dank für die freundliche Einladung zur Anhörung am 22. April 2009 sowie die
Gelegenheit zur Stellungnahme.

**I. Wir schließen uns ohne Abstriche der Empfehlung des Bundesrates zu einer
grundlegenden Reform des Entschädigungssystems, die im Übrigen auch von der
Fraktion der FDP (BT-Drs. 16/11458) geteilt wird, an:**

„Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine grundlegende
Reform des bestehenden Systems der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung
mit dem Ziel zu prüfen, für Entschädigungsfälle, die derzeit durch die
Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) auszugleichen
sind, eine Finanzierungsgrundlage zu schaffen, die gegebenenfalls erforderliche
Entschädigungszahlungen an die Anleger umfassend gewährleistet, ohne die den

Bockenheimer Landstraße 92
60323 Frankfurt am Main
Telefon 069 / 74 38 69 21
Telefax 069 / 74 38 69 19
E-Mail info@vfi-finanz.de
www.vfi-finanz.de
Amtsgericht Frankfurt
Vereinsregister 11533

Entschädigungseinrichtungen zugeordneten Institute unvertretbar zu belasten. Die EdW ist eines der Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme, denen Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute angehören müssen. Derzeit sind der EdW von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht rund 700 Wertpapierhandelsunternehmen zugeordnet. Die EdW gewährt Anlegern eine Entschädigung, wenn ein ihr zugeordnetes Wertpapierhandelsunternehmen nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen. Die Zahl der der EdW zugeordneten Institute sowie deren finanzielle Leistungsfähigkeit erscheint als zu gering, um bei größeren Entschädigungsfällen eine umfassende Anlegerentschädigung zu gewährleisten, ohne dass sich daraus unzumutbare wirtschaftliche Belastungen für die Mitglieder der EdW ergeben. Dies hat in jüngster Zeit einer der größten Entschädigungsfälle der deutschen Nachkriegsgeschichte erwiesen. In diesem Entschädigungsfall, in dem bei der EdW etwa 30 000 Schadensmeldungen eingingen, sind von der EdW voraussichtlich circa 200 Mio. Euro Entschädigungsleistungen an geschädigte Kunden zu leisten. Hierzu wird die EdW von ihren Mitgliedern Sonderbeiträge über einen Zeitraum von circa zehn Jahren erheben, die mindestens das Zehnfache des regulären Jahresbeitrags betragen dürften. Auf die EdW-Mitglieder kommen dadurch in den nächsten Jahren erhebliche zusätzliche finanzielle Belastungen zu. Um dem zu entgehen, haben bereits einige Mitglieder der EdW ihren rechtlichen Status geändert und sind anderen Entschädigungseinrichtungen zugeordnet worden. Dadurch haben sich die durch die verbliebenen Mitglieder jeweils zu erbringenden Entschädigungsleistungen weiter erhöht. Ein im März 2008 im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen erstelltes Gutachten zur Reform der Anlegerentschädigungseinrichtungen und Einlagensicherungssysteme in Deutschland stellte umfassenden Reformbedarf fest. Durch die in dem vorliegenden Gesetzentwurf bezeichneten Maßnahmen werden die strukturellen Mängel der EdW nicht behoben.“

II. Wir hatten schon in früheren Stellungnahmen vergleichbare Forderungen erhoben:

Stellungnahme an das Bundesministerium der Finanzen vom 18.12.2008 :

Reorganisation der Entschädigungseinrichtung

„1. Zusammenfassung und Europäisierung der Einrichtungen

Bei der Reorganisation der Entschädigungseinrichtung(en) sollte der Vorschlag der Kommission aufgegriffen werden. Man sollte auf eine Gesamteuropäische Entschädigungseinrichtung hinarbeiten, die nach dem Prinzip einer Versicherung angelegt wird. Zur Finanzierung sind Prämien zu bezahlen, die über Transaktions- bzw. Bestandsgebühren eingezogen werden. So landen die Gebühren transparent dort, wo sie hingehören, beim Ein- bzw. Anleger. Auch jetzt müssen die Institute die Beitragskosten über die Kalkulation ihrer Provisionen und Gebühren auf die Kunden umlegen, dies jedoch intransparent und nicht nach dem Prinzip der Verteilung nach den Verursachern der versicherten Risiken.

2. Zusammenfassung der deutschen Einrichtungen

Bis zu einer gesamteuropäischen Lösung, sollten vorrangig,

die bisherigen gesetzlichen Entschädigungssysteme bzw. -einrichtungen in einer Einrichtung zusammengefasst werden.

3. Trennung von Instituten mit großer Lizenz (Befugnis zum Halten von Kundenvermögen) und solchen mit kleiner Lizenz (keine Befugnis zum Halten von Kundenvermögen)

Hilfsweise, da sich die existierenden Bankinstitutsgruppen mit Händen und Füßen gegen eine solche Zusammenfassung sträuben, sollten zumindest die Institute, die Kundengelder oder Kundenwertpapiere halten und damit ein völlig andersartiges Risikoprofil haben als die Institute, die nicht befugt sind, Kundenvermögen entgegenzunehmen, der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung der Banken zugeschlagen werden. Die Weigerung der Einlagenkreditinstitute, diese Risiken mit abzudecken, beruht auf einer bloßen rückwärtsgerichteten Besitzstandsargumentation ohne sachlichen Hintergrund. Insoweit sollte sich der Gesetzgeber nicht mehr von dem Bankenverband vorschreiben lassen, wie das Entschädigungssystem zu organisieren ist.

Dies würde dazu führen, dass nur minimale Risiken für die Gruppe der Institute mit kleiner Lizenz in deren Entschädigungseinrichtung gebündelt bleiben, die auch von diesen Instituten getragen bzw. deren Entschädigung im Schadensfall auch finanziert werden kann.

4. Überlaufsystem

Schließlich und endlich, wenn auch diese sachlich sich aufdrängende Trennung wegen des Gewichtes der Bankenlobby nicht möglich ist, müsste die von den BMF Gutachtern ebenfalls ins Spiel gebrachte Überlaufhaftung umgesetzt werden, um die Finanzierung durch den Finanzdienstleistungssektor sicherzustellen und nicht die Risiken auf die Steuerzahler allgemein abzuwälzen.“

Stellungnahme an das Bundesministerium der Finanzen vom 23.01.2009:

„der Entwurf führt erfreulicherweise eine jährliche Kappungsgrenze für Sonderumlagen zur Finanzierung von Entschädigungszahlungen ein. Es besteht jedoch die Gefahr, dass diese Regelung bei großen Entschädigungsfällen erneut zu verfassungsrechtlichen Bedenken führt. Denn bei der Entschädigungseinrichtung für Wertpapierhandelsunternehmen kann diese Regelung dazu führen, dass die Sonderumlagen zu einem dauerhaften Zusatzbeitrag über den regulären Jahresbeitrag hinaus werden und den Charakter einer Sondersteuer annehmen.

Diese Problematik spricht nicht gegen die sinnvolle Kappungsgrenze, sondern gegen die sachwidrige Struktur und Aufsplitterung der deutschen Entschädigungseinrichtungen. Das

rechtliche Risiko besteht deshalb, weil in der Entschädigungseinrichtung für Wertpapierhandelsunternehmen Unternehmen, vorrangig Wertpapierhandelsbanken, die Kundenvermögen halten, und Finanzdienstleister mit kleiner Lizenz, die kein Kundenvermögen halten, zu einer finanziell schwachen Einheit zusammengefasst wurden. Würden jene Institute ausgegliedert und der Entschädigungseinrichtung der Kreditinstitute zugeordnet, ergäbe dies für diese außergewöhnlichen Entschädigungsfälle eine breite Basis von Beitragszahlern, die die rechtlich zweifelhafte Streckung der Sonderumlagen ausschliesse. Leider hat sich der Gesetzgeber dieser von vielen Seiten beklagten Fehlkonstruktion, die der Hauptgrund für die derzeit bestehenden Schwierigkeiten ist, nicht angenommen, sondern kuriert nur an den Symptomen.“

III. Der Reformbedarf wird durch folgende Zahlen und Argumente weiter untermauert:

Nach Auskunft der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) gab es im Jahr 2008 ein Betragsaufkommen von 3 bis 3,5 Millionen € (eine genaue Zahl konnten wegen noch laufender Widerspruchsverfahren nicht genannt werden). Ca. 40% der der EdW zugerechneten Institute zahlen lediglich den Mindestbeitrag in Höhe von 300 € im Jahr. Per 21.12.2007 waren der EdW 728 Institute zugeordnet, davon 619 Finanzdienstleistungsinstitute des Typs F die keinen Eigenhandel betrieben und kein Kundengeld oder Kundenwertpapiere halten. Dieses Verhältnis hat sich im Jahr 2008 nicht geändert.

Man fragt sich, wie bei einem regulären jährlichen Beitragsaufkommen von ca. 3- 3,5 Mio. € und einem Multiplikator von 5 nach der beabsichtigten Kappungsgrenze (§ 8 Abs. 6 Satz 5 E-EAEG) mit einem maximalen Aufkommen von 17,5 Mio. € für drei Jahre und der weiteren Begrenzung auf den Faktor 2 für die unmittelbar folgenden Jahre (§ 8 Abs. 6 Satz 6 E-EAEG) eine jährliche Tilgung in Höhe von 25,6 Mio. € des an die EdW ausgereichten Darlehens geleistet werden soll. Es scheint, dass schon eine Erhöhung des regulären Beitrags eingeplant ist. Eine solche Rechnung wäre aber auch dann hinfällig, wenn es einen weiteren größeren Entschädigungsfall gäbe.

Zu welchen Missverhältnissen die Zusammenfassung der Restmenge der Institute in der EdW führt, mag der folgende Vergleich verdeutlichen, der den tatsächlich von einem Institut angeforderten EdW-Sonderbeitrag im Jahr 2007 für die Entschädigung der Phoenix-Anleger mit dem Betrag vergleicht, den die Deutsche Bank aufzubringen hätte, wenn sie nach den gleichen Kriterien zur Beitragspflicht herangezogen würde. Diese Zahlen machen die Absurdität des gegenwärtigen Systems deutlich.

Vergleich per 31.12.2007

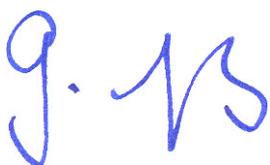
	Deutsche Bank	M...AG
Grundkapital	1.358.000.000,00 €	500.000 €
Jahresüberschuss	6.510.000.000,00 €	1.176.000 €
Jahresüberschuss in % des Grundkapitals	479,38%	235,20%
EdW-Sonderbeitragsbescheid der M..AG (ca. 6,6-facher Jahresbeitrag)		98.900 €
in % des Grundkapitals		19,78 %
in % des Jahresüberschusses		8,41 %
„analoger“ Bescheid für Deutsche Bank		
in % des Grundkapitals	268.612.400,00 €	19,78 %
in % des Jahresüberschusses	547.482.142,86 €	8,41 %

Unter der Prämisse, dass der ergangene Sonderbeitrag etwa 10% der Schadenssumme „Phoenix“ reguliert, würde dies eine Gesamtbelastung „für die Deutsche Bank“ in Höhe von 2,5-5,5 Mrd. Euro bedeuten.

IV. Zur Prüfungspflicht (§ 9 E-EAEG)

Der Gesetzentwurf sieht eine zwingende Prüfung seiner Zwangsmitglieder durch die EdW vor. Hier schießt das Gesetz über das Ziel hinaus. Es mag durchaus sinnvoll sein, diejenigen Mitglieder, die Kundenvermögen halten, einer derartigen zusätzlichen Prüfung auf etwaige Entschädigungsrisiken hin zu prüfen. Für die Mitglieder mit kleiner Lizenz (Kein Halten von Kundenvermögen) ist dies jedoch völlig überzogen. Es genügt hier durchaus, dass die EdW nur dann prüft, wenn sich aus den turnusmäßigen regulären Prüfungen besondere Risiken ergeben. Dies dürfte in den seltensten Fällen vorkommen.

Mit freundlichen Grüßen



Verband der Finanzdienstleistungsinstitute e.V.
Gabriele Cloß
Rechtsanwältin